



Prüfungsordnung

für den berufsbegleitenden
Diplom-Studiengang

Soziale Arbeit

- Prüf0-bD S -

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

vom 13. Mai 2005

Auf der Grundlage der §§ 8, 22 und 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz vom 11. Juni 1999, SächsHG, veröffentlicht in SächsGVBl. 1999, Seite 294) hat die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (im Folgenden HTWK Leipzig) die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Regelstudienzeit.....	3
§ 2 Praxissemester	3
§ 3 Prüfungsaufbau	3
§ 4 Fristen	3
§ 5 Zulassung zu Prüfungen	4
§ 6 Arten der Prüfungsleistungen	5
§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 8 Klausurarbeiten	6
§ 9 Bewertung und Notenbildung.....	7
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	8
§ 11 Bestehen und Nichtbestehen.....	9
§ 12 Freiversuch	9
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen	9
§ 14 Anrechnung	10
§ 15 Prüfungsausschuss	11
§ 16 Prüfer und Beisitzer	11
§ 17 Zuständigkeiten.....	11
§ 18 Diplomprüfung	12
§ 19 Diplomarbeit.....	12
§ 20 Kolloquium	13
§ 21 Zeugnisse und Urkunden	14
§ 22 Ungültigkeit der Diplomprüfung.....	14
§ 23 Akteneinsicht.....	15
2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen	15
§ 24 Studienaufbau und Stundenumfang.....	15
§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung.....	16
§ 26 Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit.....	16
§ 27 Diplomgrad.....	16
§ 28 Schlussbestimmungen	17
Anlage: Übersicht der Prüfungsleistungen.....	18

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit sollen die theoretischen und praktischen Studiensemester sowie die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit abgeleistet werden.

§ 2 Praxissemester

- (1) Das Praxissemester, in der Regel das dritte Studiensemester, ist ein in das Studium integrierter Ausbildungsabschnitt von 22 Wochen, von dem mindestens 30 Arbeitstage in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit abgeleistet wird, das nicht dem beruflichen Beschäftigungsverhältnis entspricht.
- (2) Das Praxissemester wird von der HTWK Leipzig und der Praxisstelle gemeinsam betreut und in der Regel von Lehrveranstaltungen begleitet.
- (3) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung des Fachbereichs Sozialwesen für den berufsbegleitenden Studiengang Soziale Arbeit (bD S).

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Modulprüfungen, die Diplomprüfung aus Modulprüfungen und der Diplomarbeit einschließlich Kolloquium (§19 und §20).
- (2) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Sie werden in der Regel studienbegleitend nach Abschluss der entsprechenden Lehrveranstaltungen abgenommen.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung kann an den Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen gebunden sein.

§ 4 Fristen

- (1) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Die Hochschule stellt sicher, dass alle Prüfungsleistungen in jedem Semester abgelegt werden können. Prüfungstermine werden unter Angabe des Moduls / der Lehreinheit des Prüfers spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle im Fachbereich bekannt gegeben. Der Aushang ist durch das Prüfungsamt zu datieren und zu unterschreiben.
- (3) Fristversäumnisse, die der Student nicht zu vertreten hat, werden im Prüfungsverfahren und bei der Berechnung von Fristen für Beurlaubungen nicht angerechnet.

§ 5 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen ist die Immatrikulation im berufsbegleitenden Studiengang Soziale Arbeit (bD S).
- (2) Die Zulassung zu den Modulprüfungen der Pflichtmodule des Vordiploms und des Diploms erfolgt von Amts wegen. Sie wird durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle im Fachbereich bekannt gegeben. Der Aushang ist durch das Prüfungsamt zu datieren und zu unterschreiben. Die Zulassung darf nur verweigert werden, wenn
 - a) die im Einzelnen bestimmten Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Modulprüfung nicht erbracht wurden oder
 - b) der Student im berufsbegleitenden Studiengang Soziale Arbeit (bD S) eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - d) der Student nach Maßgabe des Landesrechts durch Fristüberschreitung seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Das Kolloquium als Bestandteil der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im berufsbegleitenden Studiengang Soziale Arbeit (bD S) an der HTWK Leipzig immatrikuliert ist.
- (4) Die Studenten sind zu allen Prüfungen der Pflichtmodule des Regelstudienplanes automatisch angemeldet, es sei denn, sie sind beurlaubt oder befinden sich im Praxissemester. Eine Abmeldung muss schriftlich, spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Prüfungstermins beim Prüfungsamt erfolgen. Die Abmeldung von zweiten Wiederholungsprüfungen ist nicht zulässig.
- (5) Für Erstprüfungen der Wahlpflichtmodule meldet sich der Student durch Eintragung in die entsprechenden Prüfungslisten mittels Name und Unterschrift an. Die Eintragung hat spätestens bis zum durch Aushang bekannt gegebenen Termin zu erfolgen. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (6) Die Anmeldung für eine Modulprüfung schließt die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Lehreinheiten des Moduls ein.
- (7) Ist eine Prüfung in mehrere Prüfungsleistungen (§6 Abs. 1) aufgeteilt, so gilt die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung zugleich auch als Meldung zu allen anderen zu dieser Prüfung gehörenden Prüfungsleistungen.
- (8) Für alle Nach- und 1. Wiederholungsprüfungen meldet sich der Student unter Beachtung von § 13 durch Eintragung in die entsprechenden Prüfungslisten mittels Name und Unterschrift an.

- (9) Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen darf auch ablegen, wer sich in einem externen Prüfungsverfahren gemäß § 25 Absatz 2 SächsHG an der HTWK Leipzig befindet. Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss immatrikulierten Gasthörern bei Nachweis der erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung das Ablegen von Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen genehmigen.

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind

- a) mündlich –PM– (§7) und/oder
- b) durch Klausurarbeiten –PK– (§8) und/oder
- c) durch alternative Prüfungsleistungen –PA–

zu erbringen.

- (2) Alternative Prüfungsleistungen sind

- a) Belege,
- b) Feldstudien
- c) Planspiele,
- d) Fallstudien,
- e) Referate,
- f) Hausarbeiten,
- g) experimentelle Arbeit.

- (3) Alternative Prüfungsleistungen können als Gruppenarbeit von bis zu vier Studenten gemeinschaftlich erbracht werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Studenten nach Inhalt und Umfang in geeigneter Weise abgegrenzt wird, deutlich unterscheidbar sowie bewertbar bleibt.

- (4) Macht der Student durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen, gleichwertigen Form zu erbringen.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Student über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt. Im Rahmen einer mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang auch Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen haben eine Dauer von mindestens 15 min und höchstens 45 min je Student. Etwaige Vorbereitungszeiten werden nicht auf die Prüfungsdauer angerechnet. Die Ergebnisbekanntgabe soll unverzüglich im Anschluss an die Prüfung erfolgen.

- (3) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können während des Prüfungsgesprächs als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Die Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zulassung muss abgelehnt werden, wenn ein zu prüfender Student widerspricht.
- (4) Mündliche Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Absatz 1 werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis dieser Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 8 Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mittels gängiger Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann sowie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt. Dem Studenten können Aufgaben oder Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Klausurarbeiten haben eine Dauer von mindestens 90 min und höchstens 240 min. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (4) Über Klausuren im Sinne des § 6 Absatz 1 ist von der aufsichtführenden Person ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss mindestens Angaben über Datum, Uhrzeit, Prüfungsraum und Dauer der Klausur enthalten und die wesentlichen Vorkommnisse vermerken. Es ist von dem Aufsichtführenden unter Angabe des Namens zu unterschreiben.
- (5) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 9 Bewertung und Notenbildung

(1) Prüfungsleistungen werden von den Prüfern nach folgendem Notensystem bewertet:

Note	Prädikat	Beschreibung
1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt anteilig entsprechend der für die zusammengefassten Prüfungsfächer jeweils festgesetzten Leistungspunkte. Bei der Durchschnittsberechnung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Danach können sich folgende Noten ergeben:

Durchschnitt	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(3) Besteht eine Lehreinheit aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Lehreinheit aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß den in der Modulbeschreibung angegebenen prozentualen Wertigkeiten.

(4) Bewerten mehrere Prüfer eine Prüfungsleistung, ergibt sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der jeweils vergebenen Noten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (5) Abweichend von Absatz 1 und 2 können Prüfungsvorleistungen auch ohne Notenvergabe mit lediglich „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ bewertet werden.
- (6) Prüfungsergebnisse werden anonymisiert durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle im Fachbereich bekannt gegeben. Der Aushang ist durch das Prüfungsamt zu datieren und zu unterschreiben.
- (7) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Diplomarbeit (§ 20, Abs.4).

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Student einen Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, ohne hinreichenden Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne hinreichenden Grund zurücktritt. Satz 1 gilt bei Überschreitung von vorgegebenen Bearbeitungszeiten entsprechend.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund ist unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Student unverzüglich ein ärztliches Attest über die eingeschränkte Prüfungsfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht einer Krankheit des Studenten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Eine Prüfung wird mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Student versucht, ein Prüfungsergebnis durch Täuschung zu beeinflussen. Dem Studenten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Satz 1 gilt im Falle der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel entsprechend.
- (4) Ein Student, der durch einen Ordnungsverstoß den Ablauf einer Prüfung stört, kann vom Prüfer oder einer Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Ausschluss ohne vorherige Mahnung erfolgen. Wird der Student ausgeschlossen, ist die Prüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) zu bewerten.
- (5) Der Student kann innerhalb eines Monats verlangen, dass Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurde. In diesem Fall werden Leistungspunkte erworben.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und/oder mehreren Lehreinheiten, können Fehlleistungen (Note 5,0) durch andere Prüfungsleistungen des Moduls/der Lehreinheit ausgeglichen werden. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, für die explizit eine Leistung gefordert wird, die mindestens mit der Note 4,0 zu bestehen ist.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Praxissemester erfolgreich abgeschlossen ist und sämtliche Modulprüfungen sowie die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurden.
- (4) Wurde die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums schlechter als 4,0 (ausreichend) bewertet oder eine Modulprüfung nicht bestanden, erhält der Student Auskunft darüber, in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Diplomarbeit wiederholt werden kann (vgl. § 19, Abs. 9).
- (5) Wurde die Diplomprüfung nicht bestanden, wird dem Studenten auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und ihre Bewertung enthält. Dem Antrag ist ein Nachweis der ordnungsgemäßen Exmatrikulation beizufügen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 12 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen der Diplomprüfung können vor dem regulären Prüfungstermin abgelegt werden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind. Im Falle des Nichtbestehens gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.
- (2) Wird die vorzeitig abgelegte Prüfung bestanden, kann sie ganz oder teilweise zur Notenverbesserung auf Antrag des Studenten einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich. Die bessere der beiden Noten zählt.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können nur einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist, abgesehen von dem im § 12 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

- (2) Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann dieses einmal durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.
- (3) Abs. 1 gilt analog für einzelne Prüfungsleistungen. Abweichungen können in begründeten Fällen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- (4) Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters unter Beachtung von § 5 abzulegen.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin eine zweite Wiederholungsprüfung genehmigen. Der Antrag muss schriftlich, spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung oder zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen, wenn die Ergebnisse in der vorlesungsfreien Zeit bekannt gemacht werden, beim Prüfungsamt eingehen. Die Genehmigung kann mit Auflagen zum Nachweis der fachlichen Bemühungen des Antragstellers verbunden werden.

§ 14 Anrechnung

- (1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer deutschen Fachhochschule in einem Studiengang erbracht worden sind, welcher der gleichen Rahmenordnung unterliegt.
- (2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss ihre Gleichwertigkeit feststellt. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Studiengang Soziale Arbeit an der HTWK Leipzig im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsverträgen zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudiengängen oder multimedial gestützt erbracht wurden, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, erbracht wurden.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung erfolgt im Zeugnis.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 – 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von in Deutschland erbrachten Studienzeiten, Prüfungsleistun-

gen und Studienleistungen erfolgt von Amts wegen. In jedem Fall hat der Student die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Für den Studiengang wird ein Prüfungsausschuss bestehend aus mindestens zwei Professoren und einem Studenten des Fachbereichs gebildet. Der Prüfungsausschuss hat höchstens sieben Mitglieder. Die Professoren müssen über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Dem Prüfungsausschuss können auch Professoren anderer Fachbereiche angehören, wenn diese im betreffenden Studiengang lehren.
- (2) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Er bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie nach Möglichkeit Vertreter für die übrigen Mitglieder. Ein Vertreter vertritt ein bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses und besitzt im Vertretungsfall Stimmrecht. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre, die der Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er berichtet dem Fachbereich in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, über die tatsächlichen Bearbeitungszeiten von Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht wird im Rahmen der periodischen Rechenschaftsberichte der HTWK Leipzig offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform von Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienablaufplänen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, Prüfungen beizuwohnen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zum Prüfer werden nur Professoren oder sonstige nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt. Die Namen der Prüfer sollen zusammen mit dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (2) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. § 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 17 Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet neben den ausdrücklich benannten Fällen in allen die Anwendung der Prüfungs- oder Studienordnung betreffenden Fragen. Er ist insoweit insbesondere zuständig für Entscheidungen

- a) im Zusammenhang mit dem Praxissemester,
 - b) über die Durchführung von Diplomarbeiten außerhalb der HTWK Leipzig,
 - c) zu externen Prüfungsverfahren und Prüfungsteilnahmen von Gasthörern,
 - d) im Zusammenhang mit der Ausgabe und Einziehung von Zeugnissen und Urkunden und
 - e) hinsichtlich der Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und Diplomprüfung.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird mindestens einmal pro Semester vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.
- (3) Für die Organisation des Studienbetriebs bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamts und eines Praktikantenamts. Die Leiter von Prüfungsamt und Praktikantenamt werden vom Dekan bestellt.
- (4) Zeugnisse und Urkunden werden durch das Prüfungsamt ausgestellt.

§ 18 Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des berufsbegleitenden Diplomstudiengangs Soziale Arbeit (bD S). Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Student die Zusammenhänge seines Fachs überblickt, ob er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob er die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Diplomprüfung setzt sich zusammen aus Modulprüfungen und der Diplomarbeit (einschließlich Kolloquium).

§ 19 Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, ein fachspezifisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach Sächsischem Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese(r) an der HTWK Leipzig in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Diplomarbeit auch an einer Einrichtung außerhalb der HTWK Leipzig durchgeführt werden.
- (3) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt frühestens im sechsten Semester durch das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
- (4) Auf Antrag des Studenten veranlasst das Prüfungsamt die unverzügliche Ausgabe der Diplomarbeit. Der Student kann Vorschläge für das Thema und den Betreuer machen. Das Thema wird dem Studenten auch ohne Antragstellung vom Prüfungsamt spätestens einen Monat nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen bekannt gegeben. Der Student

kann das Thema nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe der Diplomarbeit zurückgeben.

- (5) Die Diplomarbeit muss spätestens drei Monate nach der Ausgabe in zweifacher (bei Aufforderung dreifacher) Ausfertigung sowie auf einem Datenträger beim Prüfungsamt abgegeben werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann um maximal zwei Monate verlängert werden, wenn die Diplomarbeit zeitgleich mit laufenden Lehrveranstaltungen zu Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen angefertigt werden soll oder wenn die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der HTWK Leipzig durchgeführt werden soll. Über die Verlängerung beschließt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten.
- (6) Bei der Abgabe hat der Student schriftlich zu versichern, dass er die Diplomarbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Diplomarbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Ein Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Wird die Diplomarbeit von nur einem Prüfer mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittprüfer. Vergibt auch er die Note 5 (nicht ausreichend), ist die Diplomarbeit mit der Note 5 (nicht ausreichend) zu bewerten. In allen anderen Fällen ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer.
- (8) Diplomarbeiten können auf Antrag auch als Gruppenarbeit von bis zu vier Studenten gemeinschaftlich erbracht werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Studenten nach Inhalt und Umfang in geeigneter Weise abgegrenzt wird, deutlich unterscheidbar sowie bewertbar bleibt und auch isoliert betrachtet den Anforderungen nach Absatz 1 genügt.
- (9) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als 4,0 (ausreichend) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, während eines wissenschaftlichen Gesprächs in der (Fach)Öffentlichkeit Inhalt, Methodik sowie Ergebnis seiner Diplomarbeit zu erläutern und diesbezügliche Fragen zu beantworten.
- (2) Das Kolloquium wird nur durchgeführt, wenn die Diplomarbeit mit mindestens der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurde, alle Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 gegeben sind. Zwischen Abgabe der Diplomarbeit und Kolloquium sollen nicht mehr als zwei Monate liegen.

- (3) Das Kolloquium dauert in der Regel 30 Minuten und wird wie eine mündliche Prüfung bewertet. Die Bewertung erfolgt durch den Betreuer und mindestens einem weiteren Professor des Fachbereichs. § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (4) Die Gesamtnote der Diplomarbeit ergibt sich aus der Note für die schriftliche Arbeit und der Note für das Kolloquium im Verhältnis zwei zu eins.

§ 21 Zeugnisse und Urkunden

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Student in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses ein Zeugnis. Zeugnisse sind vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum, an dem die jeweils letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und sind mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.
- (2) In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Studienrichtung, die Modulnoten, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung aufzunehmen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag können
 - a) die Studiendauer bis zum Abschluss der Diplomprüfung und
 - b) Ergebnisse von Prüfungsleistungen, die der Student in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen erbracht hat,ergänzend zum Zeugnis ausgewiesen werden.
- (4) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis erhält der Student die Diplomurkunde, in welcher die Verleihung des Grades "Diplom-Sozialarbeiterin/Diplom-Sozialpädagogin (FH)" oder "Diplom-Sozialarbeiter/Diplom-Sozialpädagoge (FH)", Abkürzung „Dipl.-Soz.arb./Soz.päd. (FH)“ bestätigt wird. Die Diplomurkunde ist vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum des Abschlusszeugnisses und ist mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.
- (5) Neben Abschlusszeugnis und Diplomurkunde stellt die HTWK ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „European Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union, Europarat bzw. UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des DS) wird der zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.
- (6) Auf Antrag des Studenten werden Abschlusszeugnis und Diplomurkunde auch in englischsprachiger Übersetzung ausgehändigt.

§ 22 Ungültigkeit der Diplomprüfung

- (1) Wird bei einer Prüfungsleistung ein Täuschungsversuch im Sinne des § 10 Absatz 3 erst nach Aushändigung eines Zeugnisses bekannt, kann nachträglich die Note 5 (nicht ausreichend)

gegeben und gegebenenfalls die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Satz 1 gilt für die Diplomarbeit entsprechend.

- (2) Hat der Student vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Modulprüfung ablegen konnte, für deren Abnahme er die Voraussetzungen nicht erfüllt hatte, und wird dies erst nach Aushängung eines Zeugnisses bekannt, kann die Modulprüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet und gegebenenfalls die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Der Mangel nach Satz 1 wird durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt, wenn der Student nicht vorsätzlich gehandelt hat.
- (3) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszuhändigen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Diplomurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.
- (4) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 können nur innerhalb von fünf Jahren nach Datierung des Zeugnisses getroffen werden.

§ 23 Akteneinsicht

- (1) Prüfungsunterlagen, insbesondere schriftliche Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle werden fünf Jahre ab Ende des Semesters, in welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, aufbewahrt.
- (2) Dem Studenten wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 24 Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Das Studium ist modular gegliedert und schließt nach zwei theoretischen Studiensemestern und einem Praxissemester mit der Diplom-Vorprüfung ab. Die Diplomprüfung wird planmäßig nach weiteren vier theoretischen Studiensemestern einschließlich der Zeit zur Anfertigung der Diplomarbeit abgeschlossen. Damit beträgt die Regelstudienzeit sieben Semester, das entspricht 210 Leistungspunkten.
- (2) In den theoretischen Studiensemestern sind Lehrveranstaltungen als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule zu besuchen.
- (3) Die Pflichtmodule sichern die Berufsfähigkeit und sind in der Studienordnung des berufsbegleitenden Diplomstudienganges Soziale Arbeit (bD S) ausgewiesen.
- (4) Die Wahlpflichtmodule werden aus einem Kanon empfohlener Module ausgewählt und sind in der Studienordnung des berufsbegleitenden Diplomstudienganges Soziale Arbeit (bD S)

ausgewiesen. Das Angebot unterliegt der Aktualisierung entsprechend des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes. Ein Rechtsanspruch auf das Angebot eines bestimmten Wahlpflichtmoduls besteht nicht, solange die Zahl der insgesamt angebotenen Module die erforderliche Zahl von Leistungspunkten garantiert.

- (5) Für das Bestehen der Vordiplomprüfung sind 90 Leistungspunkte erforderlich, die durch das Bestehen der Modulprüfungen der Pflichtmodule gemäß Studienordnung erworben werden. Weitere 90 Leistungspunkte sind in die Diplomprüfung einzubringen und werden durch die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule gemäß Studienordnung erworben. Durch das Diplommodul werden 30 Leistungspunkte erworben.

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus den Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule entsprechend der Studienordnung des berufsbegleitenden Diplomstudienganges Soziale Arbeit (bD S) sowie der Diplomarbeit mit Kolloquium.
- (2) Die detaillierten Modulbeschreibungen sind als Anlage in der Studienordnung des berufsbegleitenden Diplomstudienganges Soziale Arbeit (bD S) enthalten und weisen alle prüfungsrelevanten Bedingungen für die Erteilung von Leistungspunkten und Noten aus. Sie bilden die Grundlage der Studienplanung und sind im Studienablaufplan exemplarisch zum Nachweis der Studierbarkeit des Studienganges enthalten.
- (3) Die Anzahl der abzuleistenden Prüfungsleistungen in einer Prüfungsperiode darf drei pro Woche nicht übersteigen. Über die Zuordnung von Prüfungsleistungen zu Prüfungsperioden entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26 Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit sind:

- a) Das Vordiplom des berufsbegleitenden Diplomstudienganges Soziale Arbeit (bD S).
- b) Das Erbringen sämtlicher erforderlicher Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten, die durch die Pflicht- und Wahlpflichtmodule entsprechend der Studienordnung des berufsbegleitenden Diplomstudienganges Soziale Arbeit (bD S) im 4. und 5. Fachsemester gefordert werden.

§ 27 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad "Diplom-Sozialarbeiterin/Diplom-Sozialpädagogin (FH)" oder "Diplom-Sozialarbeiter/Diplom-Sozialpädagoge (FH)", Abkürzung „Dipl.-Soz.arb./Soz.päd. (FH)“ verliehen.

§ 28 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung ist vom Senat der HTWK Leipzig am 26. Januar 2005 beschlossen und vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 08.03.2005 (AZ: 3-7833-11/215-1) genehmigt worden.
- (2) Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2005 immatrikuliert werden.

Leipzig, 13. Mai 2005

Der Rektor
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

Prof. Dr.-Ing. Manfred Nietner

Anlage: Übersicht der Prüfungsleistungen

Lfd. Nr.	Modulnummer ¹⁾	Modulname	Lehreinhitsnummer ²⁾	Name der Lehreinhits	SWS ²⁾	Leistungs-punkte ²⁾	Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-leistung
001	1.1	Studientechniken und EDV				6		PG
002			1.1.1	Studientechniken	2	3/6		PA/R
003			1.1.2	Grundlagen der EDV	2	3/6		PA/H
004	1.2	Pädagogik und Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters				8		PG
005			1.2.1	Pädagogik des Kindes- und Jugendalters	2	4/8	PA/R	PK
006			1.2.2	Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters	2	4/8	PA/R	PK
007	1.3	Geschichte, Theorien und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit				8		PG
008			1.3.1	Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit	2	4/8		PA/H
009			1.3.2	Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	2	4/8		PA/H
010	1.4	Methoden der Sozialen Arbeit / Ästhetische Bildung				8		PG
011			1.4.1	Interventionsformen und Methoden der Sozialen Arbeit (I) – Einführung in die Methodik helfender Gespräche	2	4/8		PA/R
012			1.4.2	Ästhetische Bildung	2	4/8		PA/H
013	2.1	Bedingungen professionellen Handelns in der Sozialen Arbeit				11		PG
014			2.1.1	Professionalität in der Sozialen Arbeit	2	4/11		PA/R
015			2.1.2	Ethische Aspekte der Sozialen Arbeit	2	4/11		PM

¹ Die erste Ziffer gibt die empfohlene Semesterlage an.

² 1 Leistungspunkt entspricht 30 h work load

Lfd. Nr.	Modulnummer ^(*)	Modulname	Lehreineinheitnummer ^(*)	Name der Lehreinheit	SWS ²⁾	Leistungspunkte ³⁾	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung
016			2.1.3	Berufsrecht der Sozialen Arbeit	2	3/11		PA/H
017	2.2	Politische und rechtliche Grundlagen des Sozialstaats				11,5		PG
018			2.2.1	(Sozial-)Verwaltungsrecht	2	4/11,5		PK
019			2.2.2	Sozialpolitik	2	4/11,5		PM
020			2.2.3	Institutionen und Finanzierung der Sozialen Arbeit	2	3,5/11,5		PK
021	2.3	Existenzsicherung und Lebenswelt				7,5		PG
022			2.3.1	Materielle Grundsicherung	2	3,5/7,5		PK
023			2.3.2	Soziale Arbeit im Gemeinwesen	2	4/7,5		PA/FE
024	3.1	Praxismodul / Soziale Arbeit in der Praxis				30		PG
025			3.1.1	Praktikum		23/30		PA/B
026			3.1.2	Reflexionstechniken	2	3/30		–
027			3.1.3	Reflexion des Praxissemesters	2	4/30		PA/H
028		Vordiplom				90		PG
029	4.1	Praxisprojekt Teil 1 – Konzeption			4	15		PA/H
030	4.2	Soziale Arbeit als betrieblich organisierte Dienstleistung				7,5		PG
031			4.2.1	Betriebswirtschaftliche Aspekte der Sozialen Arbeit	2	3,5/7,5		PA/H
032			4.2.2	Soziologie sozialer Organisationen	3	4/7,5		PA/H
033	4.3	Methoden der Sozialen Arbeit, Problembewertung und Intervention				7,5		PG
034			4.3.1	Interventionsformen und Methoden der Sozialen Arbeit (II) – Grundlagen von Beratung und Mediation, Krisenintervention, Familientherapie und Case Management	2	4/7,5		PA/H

Lfd. Nr.	Modulnummer ^(*)	Modulname	Lehrereinheitsnummer ^(*)	Name der Lehrereinheit	SWS ²⁾	Leistungspunkte ³⁾	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung
035			4.3.2	Problembewertung und Intervention in der Sozialen Arbeit	2	3,5/7,5		PA/H
036	5.1	Praxisprojekt Teil 2 – Durchführung und Auswertung			4	15		PA/H
037	5.2	Methoden der Sozialen Arbeit / Gender Mainstreaming				7,5		PG
038			5.2.1	Gender und Gender Mainstreaming in der Sozialen Arbeit	2	3,5/7,5		PA/R
039			5.2.2	Interventionsformen und Methoden der Sozialen Arbeit (III) – Vertiefung von Beratungstheorien und –methoden, Beratungspraxis	3	4/7,5		PM
040	5.3	Sozialmedizin				7,5		PG
041			5.3.1	Individuelle und systemische Folgen chronischer somatischer Krankheiten, psychischer Störungen, Sucht und Behinderung	2	4/7,5		PA/H
042			5.3.2	Salutogenese und Gesundheitsförderung, Risikominimierung und Prävention von Krankheit, Sucht und Behinderung	2	3,5/7,5		PA/H
043	6.1	Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit mit Familien				7,5		PG
044			6.1.1	Kindschaftsrecht	2	3,5/7,5		PK
045			6.1.2	Kinder- und Jugendhilferecht	2	4/7,5		PK
046	6.2	Management sozialer Einrichtungen				7,5		PG
047			6.2.1	Organisationsentwicklung/Personalentwicklung	2	2,5/7,5		PA/H
048			6.2.2	Konzeptionsentwicklung/Qualitätsmanagement	2	2,5/7,5		PA/H
049			6.2.3	Finanzierung sozialer Einrichtungen	2	2,5/7,5		PA/H
050	6.3	Pädagogische und soziologische Grundlagen der Arbeit mit Familien				7,5		PG
051			6.3.1	Erwachsenen- und Familienbildung	2	3,5/7,5	PA/R	PK

Lfd. Nr.	Modulnummer ^(*)	Modulname	Lehreineinheitnummer ^(*)	Name der Lehreinheit	SWS ^(*)	Leistungspunkte ^(*)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung
052			6.3.2	Jugend- und Familiensoziologie	3	4/7,5		PM
053	6.4	Sozialmedizin und Angewandte Entwicklungspsychologie				7,5		PG
054			6.4.1	Krankheitsvorstellung, Traumatisierung und Verarbeitungsstrategien bei Kindern und Jugendlichen	2	3,5/7,5		PK
055			6.4.2	Psychologie der Eltern-Kind-Beziehungen und Diagnostik der Gefährdung des Kindeswohls	2	4/7,5	PA/R	PK
057	7.1	Diplommodul				30		PG
058			7.1.1	Diplomarbeit		27/30		PA/H
059			7.1.2	Diplomandenseminar	2	2/30		-
060			7.1.3	Diplomkolloquium		1/30		PM
061		Diplom				210		PG

Legende: PK Prüfungsklausur
 PM mündliche Prüfung
 PG generierte Prüfungsnote
 SWS Semesterwochenstunde

PA alternative Prüfungsleistung
 H = Hausarbeit
 R = Referat
 B = Beleg
 FE = Feldstudie